

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1890.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 14. März 1890, R. G. Bl. Nr. 42, betr. die Amtsführung der Gewerbeinspectorsassistenten. — 2. Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 28. März 1890, R. G. Bl. Nr. 46, betr. das Uebereinkommen mit Deutschland über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen. — 3. Gesetz v. 22. März 1890, R. G. Bl. Nr. 48, betr. die Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung bezüglich der Wahlbezirke in Böhmen; a) Großgrundbesitz nicht fideicommissarischer großer Grundbesitz; 33. 1 u. 5. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Gesetz v. 30. Jänn. 1890, R. G. Bl. Nr. 13, betr. die Abänderung der n. ö. Landtagswahlordnung. — 6. Statthaltereiverordnung v. 16. Febr. 1890, R. G. Bl. Nr. 14, betr. die Umwandlung mehrerer zu Recht bestehender Maß- und Gewichtsjäße in metrisches Maß und Gewicht. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Ministerial-Erlaß v. 24. Oct. 1889, Z. 36.895, betr. das Wandergewerbe der Lackirer, Anstreicher und Zimmermaler der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales in Tirol. — 9. Statthaltereierlaß v. 5. Nov. 1888, Z. 51.920, betr. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, wie Syphilis, Krätze und Trachom. — 10. Statthaltereierlaß v. 18. Dec. 1889, Z. 74.798, betr. die Nichteinreihung des Stuccaturergewerbes unter die concessionirten Gewerbe. — 11. Statthaltereierlaß v. 28. Jänn. 1890, Z. 1234, betr. die Verständigung der Gewerbeinspectoren von den Betriebsunfällen. — 12. Statthaltereierlaß v. 10. Febr. 1890, Z. 71.346, betr. die Todtenbeschau der in der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt Verstorbenen. — 13. Statthaltereierlaß v. 10. März 1890, Z. 14.181, betr. den Vorgang in Fällen verspäteten Einschreitens um Registrierung des rechtzeitigen Taxerlages zur Aufrechthaltung eines Privilegiums. — 14. Statthaltereierlaß v. 14. März 1890, Z. 8517, betr. die Staatsaufsicht über die Vereinstrankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze. — 15. Statthaltereierlaß v. 17. März 1890, Z. 11 Pr., betr. das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft. — 16. Statthaltereierlaß v. 29. Oct. 1889, Z. 64.017, betr. das Gewerbe der Eisenmöbelerzeugung. — 17. Statthaltereierlaß v. 3. März 1890, Z. 13.086, betr. den Eintritt der Begünstigungen in der Erfüllung der Militärdienstpflicht bei den Zöglingen der Rabbinatschule zu Preßburg. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen. — 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 5. April 1890, M. D. Z. 215, betr. die Ueberlassung der Volkshalle des neuen Rathhauses zu Gehilfenversammlungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 17. Jänn. 1890, M. D. Z. 39, betr. die Form der Magistrats-Erledigungen an das Stadtbauamt. — 3. Magistratsbeschuß v. 30. Jänn. 1890, Z. 429.034, betr. die sofortige Verständigung der beteiligten Genossenschaften von der Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe bei nicht von vorneherein vollständig erbrachtem Befähigungsnachweise. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 8. März 1890, M. D. Z. 146, betr. die ordnungsmäßige Ausfüllung des Formulars F. 1. bei Erwerbsteuerrecursen und Ermäßigungsgesuchen.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. März 1890,

betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspectorsassistenten.

(R. G. Bl. vom 27. März 1890, Nr. 42.)

#### §. 1.

Die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und nach Bedarf künftig zu ernennenden Gewerbeinspectorsassistenten sind als Hilfskräfte zur Unterstützung der Gewerbeinspectoren bestellt und haben ihre Amtsthätigkeit im Rahmen des

Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) und innerhalb des Aufsichtsbezirkes jenes Gewerbeinspectors, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, auszuüben.

Hinsichtlich des dermaligen Umfanges dieser Aufsichtsbezirke wird auf die Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89) verwiesen.

#### §. 2.

Die Gewerbeinspectorsassistenten sind dem Gewerbeinspecteur, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, unmittelbar unterstellt.

Mit diesem unterstehen sie jener politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Amtssitz, beziehungsweise der Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspectors liegt.

#### §. 3.

Die Gewerbeinspectorsassistenten üben ihre amtlichen Functionen im Namen, über Auftrag und nach Weisungen des ihnen vorgesetzten Gewerbeinspectors aus.

#### §. 4.

Das Gesetz vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) findet im Uebrigen auf die Gewerbeinspectorsassistenten als Hilfskräfte der Gewerbeinspectoren sinngemäße Anwendung.

Den Gewerbeinspectorsassistenten werden von den Landeschefs alljährlich zu erneuernde Legitimationskarten ausgestellt, welche sie zum Eintritte in die Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen der im Aufsichtsbezirke befindlichen Gewerbeunternehmungen im Sinne des §. 8 des citirten Gesetzes berechtigen.

Von jedem Gewerbeinspectorsassistenten wird der im §. 16 desselben Gesetzes vorgeschriebene Diensteid gefordert.

#### §. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

## 2.

**Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1890,**  
betreffend ein Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen.  
(R. G. Bl. vom 29. März 1890, Nr. 46.)

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt.

Die Leichenpässe sind nach anliegendem Formular auszufertigen.

Dasselbe gilt für die im engeren Grenzverkehre nicht mittelst der Eisenbahn auf eine Entfernung bis zu 15 Kilometer erfolgenden Leichentransporte mit der Maßgabe, daß bezüglich

dieser Transporte die für den Eisenbahnverkehr über die Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen außer Anwendung bleiben.

2. Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

3. Der Leichenpaß darf nur für eine solche Leiche erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) Eine amtliche Sterbeurkunde;

b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den Letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören.

c) Ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit 5%iger Carbonsäurelösung\*) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit säulnißwidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5%iger Carbonsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Carbonsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

4. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpaß nur dann erteilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Die Leiche muß von einer zuverlässigen Person begleitet sein.

Im Uebrigen erfolgt die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen nach den in jedem Lande hiefür bestehenden Vorschriften.

6. Durch diese Bestimmungen werden Abmachungen einzelner zum Deutschen Reiche gehöriger Bundesstaaten mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche für die Transporte von Leichen der in den beiderseitigen Grenzorten in Verwendung stehenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und für die Transporte der Leichen und Angehörigen derselben gewisse Erleichterungen zugesichert sind, nicht berührt.

7. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach sechsmonatlicher Kündigung frei.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung mit ihrer Unterschrift versehen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 12. März 1890.

(L. S.) Kálnoky m. p.

\*) Ein Theil sogenannter verflüssigter Carbonsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

## Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche de. am ..<sup>ten</sup> ..... 18.. zu (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern: Stand der Eltern) soll mittels Eisenbahn von (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) über (Grenz-Eisenbahnstation) nach (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) zur Bestattung gebracht werden.

Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

..... den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

(L. S.) (Die Unterschrift.)

Das vorstehende Uebereinkommen wird nach erfolgtem Austausch der Erklärungen mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht und werden nachstehend jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche derzeit zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt sind, bekannt gegeben.

### Verzeichnis

der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches derzeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

#### 1. Königreich Preußen.

1. Die Regierungspräsidenten für die Provinz Posen, die Regierungen zu Bromberg und Posen.

2. Die Polizeipräsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Königsberg in Ostpreußen; die Polizeidirectionen zu Aachen, Cassel, Celle, Coblenz, Köln, Danzig, Göttingen, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden; die Landräthe (im Regierungsbezirke Sigmaringen die Oberamt männer), sowie die königlichen Hilfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney und Wilhelmshaven.

3. Die Hardevoigteien auf Föhr, Sylt und Pellworm; die klösterliche Obrigkeit zu Preez und das Polizeicommissariat zu Gaarden, sowie die städtischen, beziehungsweise ländlichen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

Aken, Alsleben a. S., Alt-Damm, Altona, Andernach, Arendsee, Arneburg, Aschersleben Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Vibra, Bingerbrück, Bismark, Bocholt, Bodenwerder, Bonn, Boppard, Brandenburg a. S., Braunsfels, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Bukow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg), Burg (Regierungsbezirk Düsseldorf), Burscheid, Buztehude, Calbe a. M. Callies, Camon, Carlshafen, Clöße, Cochstedt, Cönnern, Conz, Cottbus, Cranenburg, Crone a. d. Brahe, Cronenberg, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dardesheim, Derenburg, Dinslaken, Dommitzsch, Drengfurt, Duderstadt, Düben, Dülken, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Elten, Emden, Emmerich, Ems, Erfurt, Esens, Erin, Eydtuhnen (Grenzstation), Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. D., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. d. D., Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenheiniichen, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Hilden, Hildesheim, Hiltorf, Hohenmölsen, Hohenstein (Regierungsbezirk Königsberg), Horn-

burg, Janowitz, Jbberbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kalbenkirchen, Kappeln, Kattowitz, Kemberg, Kettwig, Kiel, Kirn, Königshütte D./S., Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landsberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg), Langenberg, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Lonzen, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjensburg, Lychen, Melle, Merscheid, Mettmann, Mewe, Mühlhausen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhausen (Regierungsbezirk Königsberg), Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neunkirchen, Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schleswig), Niedermarsberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen a. S., Northeim, Oberhausen, Oberlahnstein, Odenkirchen, Debisfelde, Deynhausen, Oldesloe, Opladen, Orsoy, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a. S., Osterwieck, Ottenen, Ottmachau, Pafosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Preßsch, Prizwalk, Quakenbrück, Ratingen, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg (Regierungsbezirk Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i. A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzeleben), Seyda, Sobornheim, Bad-Soden, Sohrau D./S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staßfurt, Steele, Stößen, Stolberg, Storkow, Strälen, Stralsund, Strassburg (Regierungsbezirk Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl, Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollense, Treuenbrißen, Trier, Uelzen, Unna, Velbert, Verden, Versmold, Viersen, Blotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin in Pom., Wülfrath, Wunztorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

## 2. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter,  
 die Stadtmagistrate,  
 die Polizeidirection zu München,  
 die exponirten Bezirksamts-Assessoren, sowie für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte, die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser.

## 3. Königreich Sachsen.

Die Amtshauptmannschaften,  
 die Stadträthe,  
 der Director der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

## 4. Königreich Württemberg.

Die Stadtdirection Stuttgart,  
 die Oberämter.

## 5. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter.

## 6. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter.

## 7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden, nämlich:  
 im Domanium: Die Aemter,  
 auf den ritterschaftlichen Gütern: Die Gutsobrigkeiten; im Gebiete der Städte: Die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden, sowie  
 im Gebiete der drei Landesklöster: Die Klosterämter.

## 8. Großherzogthum Sachsen.

Die Bezirksdirectoren,  
die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau.

## 9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

## a) Im Herzogthum Strelitz:

Die Aemter,  
die Gutsobrigkeiten,  
die Magistrate.

## b) Im Fürstenthum Rügen:

Die Landvoigtei,  
die Guts herrschaften.

## 10. Großherzogthum Oldenburg.

## a) Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lüneburg:

Die Gemeindevorstände,  
die Stadtmagistrate.

## b) Im Fürstenthum Birkenfeld:

Die Bürgermeister.

## 11. Herzogthum Braunschweig.

Die Kreisdirectionen,  
die Polizeidirection zu Braunschweig,  
die Stadtpolizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Gaudersheim, Haffelfelde,  
Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf,  
Wolfenbüttel.

## 12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Landräthe, sowie  
für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichen-  
transporte die Direction des Zuchthauses zu Massfeld.

## 13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Landrathsämter,  
die Stadträthe.

## 14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

## a) Im Herzogthum Coburg:

Das Landrathsamt zu Coburg,  
die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach,  
der Stadtrath zu Königsberg in Franken.

## b) Im Herzogthum Gotha.

Die Landrathsämter,  
die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

## 15. Herzogthum Anhalt.

Die Regierung, Abtheilung des Innern,  
die Kreisdirectionen, sowie für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter  
Nr. 8 erwähnten Leichentransporte,  
die Direction der Strafanstalt zu Coswig.

## 16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Landräthe.

### 17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums:  
Die Ortspolizeibehörden.

b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus:  
Die Landrathsämter.

### 18. Fürstenthum Waldeck.

Die Kreisamtmänner.

### 19. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz,  
der Amtsrichter zu Burgk.

### 20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

### 21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Landrathsämter,  
der Polizeidirector zu Bückeburg,  
der Magistrat zu Stadthagen.

### 22. Fürstenthum Lippe.

Die Magistrate der Städte Barntrop, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo,  
Salzuflen, Schwalenberg,  
die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

### 23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

### 24. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizeidirection zu Bremen,  
der Landherr in Bremen,  
die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

### 25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg,  
der Amtsverwalter zu Ritzbüttel,  
der Bürgermeister zu Bergedorf.

### 26. Elsaß-Lothringen.

Die Kreisdirectoren,  
die Polizeidirectoren zu Metz und Straßburg.

Außerdem sind die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches in St. Petersburg, Constantinopel und Rom, der kaiserliche Ministerresident in Tanger, die kaiserlichen Consularämter in Rußland, in Italien, in der Schweiz, in Algier und Tunis, die kaiserlichen Generalconsule zu Constantinopel und Kairo zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Deutschen Reiche bestimmt sind, ermächtigt.

Caasse m. p.

**Gesetz vom 22. März 1890,**  
womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz; B. 1 und 5, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 1. April 1890, Nr. 48.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Artikel II des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz; B. 1 und 5, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

1. Karolinenthal, Königliche Weinberge, Horovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisches Brod, Smichov, Pribram, mit dem Wahlorte Prag . . . 3 Abgeordnete.

5. Chrudim, Pardubic, Hohenmauth, Landskron, Leitomyšl, Policka, Königgrätz, Königinhof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Rutteneberg, Ledec, Kolín, Pödebrad, Chotěboř, Deutsch-Brod, mit dem Wahlorte Chrudim . . 4 Abgeordnete.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 22. März 1890.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 40 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1890, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Křechów in die 7. Classe des Militärzinstarifses (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlaublich wird.
- " " 41 Gesetz vom 11. März 1890, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten.
- " " 43 Gesetz vom 15. März 1890, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Poričan nach Mochoy und von Brandeis an der Elbe nach Heratovic.
- " " 44 Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1890, betreffend die Concessionsertheilung zur Errichtung und zum Betriebe eines öffentlichen mit einem Freilager verbundenen Lagerhauses auf der der Unionbank in Wien gehörigen Realität Franzensbrückenstraße 17.



- Unter Nr. 45 Gesetz vom 25. März 1890, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890.
- „ „ 47 Kaiserliches Patent vom 30. März 1890, betreffend die Einberufung des Landtages der Markgrafschaft Mähren.
- „ „ 49 Gesetz vom 22. März 1890, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemysl und Przemysl-Lemberg der privilegirten Galizischen Karl Ludwig-Bahn.
- „ „ 50 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. März 1890, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kürschnerwaaren“.

## 5.

## Gesetz vom 30. Jänner 1890,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit welchem mehrere Bestimmungen der niederösterreichischen Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

(L. G. Bl. vom 26. Februar 1890, Nr. 13.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die §§. 35, 40, 47, 48, 50 und 52 der niederösterreichischen Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 werden in ihrer derzeitigen Fassung aufgehoben und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

## §. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen und drei vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt Wien.

Im Bedarfsfalle können auch für jeden Wahlkörper mehrere nach der vorstehenden Anordnung zusammengesetzte Wahlcommissionen bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung einer dieser Commissionen zur Hauptwahlcommission und Zutheilung der Wähler in die einzelnen Commissionen;

3. für jede der im §. 2 aufgeführten Ortschaften aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

## §. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

## §. 47.

Nachdem das Abstimmungsverzeichniß unterfertigt, die Scrutinirung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bekannt gegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesamtergebniß der in mehreren Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien in einer Hauptwahlcommission oder der in den einzelnen Wahlorten außer Wien vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, in Wien dem landesfürstlichen Commissär der Hauptwahlcommission und außer Wien dem landesfürstlichen Commissär übergeben, welcher die Acten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.

## §. 48.

In den im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien und in allen an demselben Wahlacte theilnehmenden Städten (Märkten, Industrieorten, Orten) außer Wien beendigt ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsacte einer Hauptwahlcommission, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat.

In Wien erfolgt diese Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsacte durch die für den betreffenden Wahlkörper von dem Bürgermeister als Hauptwahlcommission bestimmte Commission in ihrer im §. 35, Absatz 2 bestimmten Zusammenfassung.

Außer Wien versammelt sich die Hauptwahlcommission in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus vier vom Wahlcommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

In beiden Fällen hat jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte Zutritt in das Locale der Hauptwahlcommission.

## §. 50.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des §. 48 bei der durch die Hauptwahlcommission vorgenommenen Ermittlung des Gesamtergebnisses, so veranlaßt in Wien der Statthalter und außer Wien der Bezirkshauptmann in allen betreffenden Wahlorten die zweite Wahl und erforderlichenfalls die engere Wahl, deren Gesamtergebniß gleichfalls aus den Abstimmungsacten der einzelnen Wahlcommissionen durch die Hauptwahlcommission zu ermitteln ist.

## §. 52.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß aller Stimmzettel — und bei den Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden unter gleichzeitiger Beilegung des Protokolles und der Stimmzettel über die Wahl der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Das Protokoll, welches von der Hauptwahlcommission in den Fällen des §. 48 über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlcommission zu unterfertigen und mit allen im §. 47 bezeichneten Acten zu versehen und versiegelt dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.

## Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

## 6.

**Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. Februar 1890, Z. 69.717 ex 1889,**

**betreffend die Umwandlung mehrerer gesetz- und verordnungsmäßig bestehender Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht.**

(L. G. Bl. vom 26. Februar 1890, Nr. 14.)

Auf Grund des Landesgesetzes vom 2. September 1875, L. G. Bl. Nr. 60, werden die in der nachstehend bezeichneten Statthaltereiverordnung, beziehungsweise in dem Landesgesetz vom 5. April 1870 vorkommenden Maß- und Gewichtsansätze in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt.

## I.

**Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juli 1860, Z. 18.713, L. G. Bl. 1863, Anhang Nr. 3, betreffend die Instruction für Wäsenmeister.**

1. Das im §. 9 dieser Instruction normirte Maß von 5 Schuh wird mit 1.6 Meter festgesetzt.

2. Die im §. 11 bestimmte Concentration der Kalklauge (1 Pfund Kalk auf 1 Eimer Wasser) wird mit 1 Kilogramm Kalk auf 1 Hektoliter Wasser normirt.

## II.

**Gesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.**

1. Die im §. 1 dieses Gesetzes normirte Entfernung von einer halben Meile wird mit 4 Kilometer festgesetzt.

2. Die im §. 14 hinsichtlich der Lehrzimmer enthaltenen Maßbestimmungen von mindestens 10 Schuh Höhe und 6 Quadratschuh Flächenraum für jedes Kind werden mit 3·2 Meter Höhe und 0·6 Quadratmeter Flächenraum normirt.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

7.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 15 Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 23. Jänner 1890, Z. 2888, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1890.
- " " 16 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. Februar 1890, Z. 9825, betreffend die den Gemeinden Sechshaus, Fünshaus und Penzing ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband.
- " " 17 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Februar 1890, Z. 12.743, betreffend die den Gemeinden Stockerau und Grafendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von dem zum Verbrache gelangenden Biere für das Jahr 1890.
- " " 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. März 1890, Z. 12.552, betreffend eine Regulirung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Reith, Stiefers und Schiltern im politischen Bezirke Krems.
- " " 19 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. März 1890, Z. 16,307, betreffend die der Gemeinde Währing ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.
- " " 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. März 1890, Z. 16.309, betreffend die den Gemeinden Neu-Waldegg, Ober-Sievering, Unter-Themenau und Hinterbrühl ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 21 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. März 1890, Z. 16.308, betreffend die den Gemeinden Simmering und Unter-Meidling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren und die der Gemeinde Unter-Meidling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 24. October 1889, Z. 36.895, M. Z. 18.289 \*), betreffend das im Umherziehen ausgeübte Lackirer-, Anstreicher- und Zimmermalergewerbe der Bewohner des Fassa- und Fleimsferthales in Tirol\*\*).

Das k. k. Handelsministerium hat im hierortigen und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den Bewohnern des Fassa- und Fleimsferthales im Bezirke Cavalese in Tirol den Fortbetrieb des von ihnen herkömmlich im Umherziehen ausgeübten Lackirer-, Anstreicher- und Zimmermalergewerbes unter gewissen Bedingungen insolange gestattet, bis der Betrieb von Wandergewerben seine gesetzliche Regelung finden wird.

Diesen die benannten Gewerbe im Umherziehen ausübenden Bewohnern der erwähnten Thäler werden Bewilligungen (Lizenzen) in der Regel auf 3—6 Monate ertheilt, welche Licenzen jedoch auch auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und nach Ablauf der Bewilligungsdauer erneuert werden können.

Bei solchen Betrieben dürfen, vorausgesetzt, daß dies ein Herkommen begründet, und nach der Natur des Betriebes nothwendig erscheint, auch Hilfsarbeiter verwendet werden, dieselben sind jedenfalls im Lizenzscheine aufzuführen, und es sind seitens der zur Ausfertigung der Lizenzscheine competenten Behörden die Namen der auf denselben verzeichneten Hilfsarbeiter in entsprechende Vormerkung zu nehmen. Die Ausfertigung selbständiger Legitimationen für die Hilfsarbeiter — sie mögen in Arbeitsbüchern oder anderweitigen Ausweisen bestehen — ist nicht statthaft.

In Absicht auf die Besteuerung solcher Betriebe hat es bei den Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12.975 sein Verbleiben, und wurde der k. k. Statthalterei in Innsbruck insbesondere noch in Erinnerung gebracht, daß die politischen Behörden vor Aushändigung der diesfälligen Licenzen, beziehungsweise vor deren Erneuerung, die Ueberzeugung sich zu verschaffen haben, daß von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung für die Dauer der Bewilligung auf einmal zu erfolgen hat, berichtet wurde.

Als competent zur Ausfertigung von Lizenzscheinen an derlei Personen erscheint jene politische Behörde, welcher der Legitimationswerber nach seinem Wohnorte angehört.

Da nun die Licenzen, welche allerdings zunächst nur für den Sprengel, in welchem sie ertheilt worden sind, Geltung haben, durch Widrigung seitens der competenten Behörden auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden können, und die in Rede stehenden Wandergewerbe von den Bewohnern des Fassa- und Fleimsferthales herkömmlich auch in Niederösterreich ausgeübt werden, so wird die k. k. Direction beauftragt, die unterstehenden Steuerbehörden erster Instanz entsprechend anzuweisen.

\*) Dieser Erlaß wurde von der k. k. Finanz-Landes-Direction mit dem Erlasse vom 25. December 1889, Z. 51.826, den k. k. Steueradministrationen in Wien, den k. k. Bezirkshauptmannschaften und dem Wiener Magistrate unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Juni 1874, Z. 12.428, M. Z. 119.115 (M. B. Bl. ex 1874 Nr. 17 pag. 156) zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

\*\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 2, pag. 59.

## 9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1889, Z. 51.920,  
N. Z. 377.057,

betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, wie Syphilis, Krätze und Trachom.

Zum Zwecke der thunlichsten Verhütung einer Verbreitung gewisser übertragbarer Krankheiten, wie der Syphilis, der Krätze, und jener Formen von Trachom, von denen eine Ansteckung zu besorgen ist, findet die k. k. n. ö. Statthalterei anzuordnen, daß bei den regelmäßigen Stellungen der Affentpflichtigen, dann bei den Nachstellungen und den Ueberprüfungen von den bei denselben intervenirenden Civilamtsärzten alle derartigen Fälle verzeichnet und die bezüglichen Verzeichnisse der betreffenden politischen Bezirksbehörde übermittelt werden, deren Aufgabe es sein wird, zu veranlassen, daß die mit solchen Leiden behafteten Stellungspflichtigen, welche zurückgestellt werden, einer entsprechenden ärztlichen Behandlung, sei es einer privaten, sei es einem öffentlichen Krankenhause zugeführt werden.

## 10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. December 1889, Z. 74.798,  
N. Z. 437.400,

betreffend die Abweisung des Einschreitens der Genossenschaft der Stuccaturer in Wien um Einreihung dieses Gewerbes unter die concessionirten Gewerbe.

Ueber die von der Genossenschaft der Stuccaturer in Wien unter dem 1. Mai 1887 bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern gestellte Bitte, das Gewerbe der Stuccaturer unter die concessionirten Gewerbe einzureihen, und zwar wenn nicht im Allgemeinen, so doch wenigstens für den Polizeirayon von Wien, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem erstgenannten hohen k. k. Ministerium diesbezüglich mit dem Erlasse vom 6. December 1889, Z. 47.719, Nachstehendes zu eröffnen befunden.

Die über die Frage sowohl durch die politischen Landesbehörden als die Handels- und Gewerbekammern eingeleiteten eingehenden Erhebungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die Concessionirung des in Rede stehenden Gewerbes sich aus öffentlichen Rücksichten nicht als erforderlich herausstellt, ferner daß im Falle der Willfährung des vorliegenden Ansuchens eine Einschränkung des Umfanges der Gewerberechte der bisher mit der Ausführung von Stuccaturarbeiten sich häufig befassenden Gewerbskategorien, insbesondere jener der Maurer, eintreten würde, wozu kein genügender Grund vorliegt.

Abgesehen von diesen Gründen kommt auch in Betracht, daß die Herstellung von Stuccaturarbeiten vielfach als ein Zweig der bildenden Kunst betrieben wird, sohin auf diese Thätigkeit gemäß der Bestimmungen des Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 die Bestimmungen derselben keine Anwendung zu finden haben.

Da nun die Voraussetzungen fehlen, unter denen die Regierung gemäß der Bestimmungen des §. 24 des Gesetzes vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, ermächtigt ist, im Falle die Erfahrung im Hinblicke auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen

sollte, ein Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen, kann dem vorliegenden Ansuchen keine Folge gegeben werden.

Hievon wird der Magistrat behufs Verständigung der genannten Genossenschaft in Kenntniß gesetzt.

## 11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1890, Z. 1234,  
M. Z. 35.361,

betreffend Anordnungen für die Gewerbebehörden zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Verständigung der Gewerbeinspectoren von den in Gewerbebetrieben sich ereignenden Unfällen.

Es ist zur Kenntniß der k. k. Statthalterei gelangt, daß die den Gewerbebehörden erster Instanz obliegende Verständigung der k. k. Gewerbeinspectoren von den im Gewerbebetriebe sich ereignenden Unfällen derzeit in verschiedener und oft nicht entsprechender Weise erfolgt.

Im Interesse eines einheitlichen Vorganges und einer den Zweck der Sache fördernden, möglichst vollständigen und raschen Information der k. k. Gewerbeinspectoren wird daher der Wiener Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 29. November 1889, Z. 71.031\*), angewiesen, Unfallanzeigen nicht partienweise, oder etwa nur im Auszuge den k. k. Gewerbeinspectoren mitzutheilen, sondern von Fall zu Fall diesen Functionären eine Abschrift jeder seitens der Parteien einlangenden Unfallanzeige (Formular nach der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 12) unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages der eventuell zu pflegenden commissionellen Erhebung zu übermitteln.

Auf den von mehreren Seiten gestellten Antrag zur Geschäftsvereinfachung die Gewerbehhaber zu verhalten, Unfallanzeigen stets in triplo zu erstatten, konnte mit Rücksicht auf die präcise Bestimmung des §. 21, al. 1, des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, nicht eingegangen werden.

Im Uebrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. October 1889, Z. 19.175 (h. o. Intimation vom 20. October v. J., Z. 62.559) verwiesen.

## 12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1890, Z. 71.346,  
M. Z. 54.743,

betreffend die Todtenbeschau der in der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt Verstorbenen.

Nach den von der Direction der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt und dem Wiener Magistrate gestellten Anträgen wird im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesauschusse in Betreff der Handhabung der Todtenbeschau der in der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt Verstorbenen Folgendes angeordnet:

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1889, Nr. 12, pag. 325.

1. Alle Leichen der in der Gebäranstalt (sowohl Kliniken als Zahlabtheilung) und in der Findelanstalt Verstorbenen werden in der Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses beschaut.

2. Die Leichen der in den geburtshilflichen Kliniken verstorbenen Kinder werden von den Leichenträgern des pathologisch-anatomischen Institutes um 8 Uhr Früh, 3 Uhr Nachmittags und 8 Uhr Abends, die Leichen der in der Findelanstalt verstorbenen Kinder um 8 Uhr Früh und 8 Uhr Abends abgeholt. Aus der Zahlabtheilung werden wegen des geringen Materiales die Leichen der daselbst verstorbenen Kinder von Fall zu Fall abgeholt. Der Empfang jeder Leiche ist von Seite der Prosector in dem Laufbuche der betreffenden Abtheilung zu bestätigen.

3. Am Körper jeder Leiche ist ein Paß zu befestigen und den Dienern ein mit den nöthigen Daten versehenes Begleitschein mitzugeben.

4. Von der Verwaltung der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt sind jeden Tag spätestens 10 Uhr Früh die nach den von den Ärzten der Kliniken, des Zahlgebärhauses und der Findelanstalt vollständig ausgefüllten und unterfertigten statistischen Zetteln abgefaßten Verzeichnisse aller daselbst verstorbenen Erwachsenen und Kinder, ferner die bis auf Datum und Unterschrift ausgefüllten Todtenbeschaubefunde und die statistischen Zettel der Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu übermitteln, wo die Beschau von Seite des Prosectors oder dessen Stellvertreters vorgenommen wird und die Todtenbeschaubefunde unterfertigt werden.

5. Todtenbeschaubefunde, statistische Zettel und Verzeichnisse werden hierauf der Verwaltung der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt zum weiteren Amtsgebrauche zurückgestellt.

6. Im Falle der Nothwendigkeit einer sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction werden die Todtenbeschaubefunde bis zur Ausfüllung durch die betreffende Commission zurückbehalten.

7. Nach vorgenommener Beschau können sofort die Leichen, mit Ausnahme jener, welche ein eigenes Begräbniß erhalten und derjenigen, welche wegen zu erwartender gerichtlicher Obduction zurückbehalten werden müssen, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, und haben die Ärzte der Gebärkliniken, des Zahlgebärhauses und der Findelanstalt den ersten Anspruch auf die von ihren Abtheilungen gelieferten Leichen mit Wahrung des dem pathologisch-anatomischen Museum zustehenden Rechtes.

8. Den geburtshilflichen Kliniken bleibt das Recht gewahrt, in wünschenswerthen Fällen Leichen von in der Nacht verstorbenen Kindern zu klinischen Demonstrationen bis Nachmittags zurückzubehalten, jedoch ist die Prosector hievon vor 10 Uhr Früh zu verständigen.

9. Der Transport der Leichen in die Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses und eventuell in die Findelanstalt zurück hat in einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Weise in gut schließenden, regelmäßig zu desinficirenden Behältern zu geschehen.

10. Der Rücktransport von Leichen, welche an einer infectiösen Krankheit oder im Verlaufe einer solchen gestorben sind, von der Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses in die Findelanstalt ist ausnahmslos untersagt.

11. Die Controle bezüglich der Abgabe und Uebernahme von Leichen ist genau zu beobachten.

12. Bezüglich eventueller Straßengeburten kann, falls es sich um todtgeborene Kinder handelt, die mit der Mutter der Gebäranstalt übergeben wurden, der gleiche Vorgang wie mit den daselbst verstorbenen Kindern eingehalten werden.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 15. October 1889, Z. 340.504, in die Kenntniß gesetzt.



## 13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1890, Z. 14.181,  
M. Z. 97.312,

betreffend den Vorgang in Fällen verspäteten Einschreitens um Registrierung der rechtzeitigen Taxerlegung zur Aufrechthaltung eines Privilegiums.

Behufs gleichmäßiger Behandlung jener Fälle, in welchen die zur Aufrechthaltung eines Privilegiums erforderliche Taxzahlung rechtzeitig geleistet, das Ansuchen um Registrierung dieser Taxzahlung aber verspätet eingebracht wurde, hat sich das hohe k. k. Handelsministerium mit dem kgl. ung. Handelsministerium dahin geeinigt, daß solchen Gesuchen nur dann Folge zu geben ist, wenn dieselben spätestens am dritten Tage nach dem Verfallstage des Privilegiums bei der Behörde überreicht wurden.

Nach dieser Frist jedoch, oder falls die Taxannuität selbst nicht rechtzeitig, d. h. nicht spätestens an dem Verfallstage des Privilegiums entrichtet worden wäre, sind Verlängerungsgesuche von der politischen Behörde, bei welcher sie überreicht wurden, unbedingt, u. zw. eventuell unter Rückerstattung der eingezahlten Taxe zurückzuweisen und es können die diesbezüglichen, nach dem Gesetze bereits verfallenen Privilegien nur noch durch einen Allerhöchsten Gnadenact reactivirt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 26. Februar 1890, Z. 7325, zur Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

## 14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1890, Z. 8517,  
M. Z. 100.978,

betreffend die Competenz der k. k. Polizei-Direction zur Uebung der Staatsaufsicht über die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. Februar 1890, Z. 1375, anher eröffnet, daß durch die generelle Bestimmung des §. 19, al. 2, bezw. des §. 60, Schlußabsatz, des Arbeiterkranken-Versicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, nach welcher zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die im Sinne dieses Gesetzes errichteten Vereinskrankencassen zunächst die „politischen Behörden erster Instanz“ als Aufsichtsbehörden berufen sind — an der bisherigen Competenz der Wiener Polizei-Direction als Vereinsaufsichtsbehörde erster Instanz in Wien und dessen Polizeirayon auch rücksichtlich jener Krankenunterstützungsvereine, die sich als Vereinskrankencassen im Sinne des §. 60 des citirten Arbeiterkranken-Versicherungsgesetzes um-, beziehungsweise neugebildet haben — nichts geändert wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt.

## 15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. März 1890, Z. 11/Pr.,  
M. Z. 108.334,

betreffend das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft.

Nach einer Eröffnung des Oberstkämmereramtcs Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ist das „Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft“ im Grunde des §. 5 der bezüglichen statutarischen Bestimmungen denjenigen Decorationen anzureihen, welche gemäß §. 90 des kaiserlichen Patentcs vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) nach dem Ableben der Inhaber zurückzustellen sind, und hat diese Rückstellung an Seiner Majestät Oberstkämmereramt zu erfolgen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1889, Z. 5053/M. J., zur entsprechenden Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

## 16.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei ausgesprochen, daß das Gewerbe der Eisenmöbelerzeugung bei dem Umstande, als dasselbe in dem mit dem hohen Handelsministerial-Erlasse vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, enthaltenen Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe nicht aufgeführt ist, und nach den eingeholten begründeten Gutachten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer seiner Natur nach auch nicht als ein solches betrachtet werden kann, zu den freien Gewerben zu rechnen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. October 1889, Z. 64.017, M. Z. 372.975.)

## 17.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 23. Februar 1890, Z. 3167/551 II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium verfügt, daß die Zöglinge der Rabbinatschule zu Preßburg als Candidaten des Rabbinates im Grunde des §. 45, Punkt 3 a der Wehrvorschriften I. Theil, schon dann anzusehen sind, wenn sie sich im dritten Jahrgange der genannten Rabbinatschule befinden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1890, Z. 13.086, M. Z. 85.203.)

## II.

### Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 25. Februar 1890, Z. 7486, M. Z. 276.916 ex 1889.

Bezüglich der Versicherung der städt. Arbeiter bei der Wiener Bezirkskrankencassa wird Nachstehendes genehmigt:

A. Es sind von den seinerzeit bei der Wiener Bezirkskrankencassa zur Anmeldung gebrachten städt. Arbeitern die nachbenannten Arbeiterkategorien in der Versicherung bei der genannten Krankencassa zu belassen:

I. Das bei dem Betriebe der städt. Wasserleitungen verwendete Personale einschließlich der bei der Unterfahung der Höllenthalquelle beschäftigten Individuen.

II. Die Bauaufseher.

III. Die Canalaufseher.

IV. Die Aufseher über die Unrathsabfuhr.

V. Die Maschinisten, Heizer und Kesselpuzer, die Haussteinmeze, die Heizaufseher, die Beleuchtungsaufseher und Wasserleitungsaufseher im neuen Rathhause.

VI. Der Gas- und Wasserleitungsaufseher am Centralviehmarkte.

VII. Das Personale des städt. Volksbades.

VIII. Der Bedienstete in der Prüfungsstation für hydraulische Bindemittel.

B. Als nicht versicherungspflichtig werden aus den bei der genannten Bezirkskrankencassa angemeldeten Arbeitern die nachstehenden Arbeiterkategorien ausgeschieden:

1. Die beiden Telegraphisten im neuen Rathhause.

2. Das gesammte Bespritzungspersonale.

3. Die Partieführer, die Nacht- und Tagwächter, die Aushilfswächter, Wagenmeister, Marktsäuberer, Straßensäuberer und die zwei Weiber zur Kanzleireinigung am Centralviehmarkte.

4. Die Ausmesser und Ausmessergehilfen.

5. Die Straßenaufseher und Straßensäuberungsaufseher im I. Bezirke.

6. Das Arbeiterpersonale im Schlachthause zu St. Marx.

7. Das Arbeiterpersonale im städt. Materialdepôt.

8. Die Hausdiener, die Waschweiber und die Aufzugswärter im neuen Rathhause.

9. Der Aufseher über die Turnplätze.

C. Der von der Wiener Bezirkskrankencassa in der Zahlungsliste pro August 1889 ausgewiesene Betrag per 282 fl. Ö. W. wird von der Gemeinde allein getragen.

D. Diejenigen Cassenbeiträge, welche statutenmäßig auf die in der Krankenversicherung zu belassenden communalen Arbeiter vom September l. J. entfallen, werden von der Gemeinde Wien zur Selbstzahlung übernommen.

Schließlich wird der Magistrat beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine eigene städt. Krankencassa für die betreffenden Arbeiter der Gemeinde Wien zu errichten.

Vom 4. März 1890, Z. 6504, M. Z. 138.748 ex 1889.

Den Chargen der städt. Feuerwehr, welche einen Jahresgehalt beziehen, wird nach vollendeter 5jähriger zufriedenstellender Dienstzeit eine Quinquennalzulage von 60 fl. und nach vollendeter 10jähriger in gleicher Eigenschaft zurückgelegter Dienstzeit unter Einstellung der ersten Quinquennalzulage eine jährliche Zulage von 120 fl. bewilligt.

Die 5-, resp. 10jährige Dienstzeit ist zu berechnen vom Tage der Anstellung in der städt. Feuerwehr auf Grund der Reorganisirung vom Jahre 1884.

Diese Gehaltszulagen werden auch bei Berechnung des 30%igen Quartiergeldes, sowie bei der Bemessung der Pension in Anschlag gebracht.

Bei einer Beförderung hat für den Fall, als der neue Gehalt höher ist, als der alte Gehalt sammt Zulage, die letztere zu entfallen, im entgegengesetzten Falle ist die Differenz zwischen dem neuen Gehalte und dem alten Gehalte sammt Zulage als Personalzulage zu belassen.

Vom 4. März 1890, Z. 167, M. Z. 415.143.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen, die Anwendung des von Wilhelm Nassian nach der vorgelegten Zeichnung construirten Niederschraubhahnes bei den Wasserleitungsausläufen der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in den Wohnhäusern unter der Bedingung zulässig zu erkennen, daß die Spindel des Ventiles aus Nerometall hergestellt und an der Ausflußstelle des Hahnes eine Zerstäubung des Wasserstrahles in geeigneter Weise hintangehalten werde.

Vom 4. März 1890, Z. 8485, M. Z. 406.384 ex 1889.

Nach dem Antrage der V. Section wird die Systemisirung von drei neuen Armenrathsstellen für den X. Bezirk beschlossen.

Vom 7. März 1890, Z. 7419, M. Z. 351.381 ex 1889.

In der Armenpflege des Wiener Bürgerspitalsfondes haben nachfolgende Änderungen einzutreten: Die Anzahl der Pfründner in der Handbetheilung, welche wie bisher mit 2000 Plätzen normirt bleibt, hat unter Erhöhung des bisherigen Standes der 12 fl.-Pfründen von 100 auf 200, aus 200 Pfründen à 12 fl., 600 Pfründen à 10 fl. und 600 Pfründen à 8 fl. zu bestehen; die übrigen 600 Pfründnerplätze sind derart zu verwenden, daß die bisher im Genusse von Pfründen à 11 fl., 9 fl. und 7 fl. pro Monat stehenden Personen im Genusse derselben verbleiben, und daß die restlichen Pfründnerplätze, sowie die in den Kategorien von 11 fl., 9 fl. und 7 fl. im Laufe des Jahres 1890 freierwerdenden Pfründnerplätze mit Pfründen von monatlich 6 fl. besetzt bleiben, beziehungsweise werden.

Vom 7. März 1890, Z. 1202, M. Z. 250.653.

Die in die Schlachthausgasse im III. Bezirke bei Dr.-Nr. 29 einmündende, neueröffnete Längengasse wird nach Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof mit dem Namen „Markhofgasse“ bezeichnet.

Vom 11. März 1890, Z. 815, M. Z. 199.810.

Die neue bei dem Hause Nr. 11 Magleinsdorferstraße, V. Bezirk, in dieselbe einmündende Quergasse, welche sich seinerzeit bis zum Linienwalle erstrecken wird und auf einer Seite 15 Baustellen ausweist, wird nach dem Dichter Ludwig Anzengruber mit dem Namen „Anzengruberstraße“ bezeichnet.

Vom 11. März 1890, Z. 6630, M. Z. 415.463 ex 1889.

Der Magistrat wird beauftragt, strenge darauf zu sehen, daß in der En gros-Abtheilung der Großmarkthalle jeder Detailverkauf hintangehalten werde.

Vom 11. März 1890, Z. 880, M. Z. 8507.

Nach dem Antrage der V. Section wird beschlossen, die vom Gemeinderathe genehmigte provisorische magistrale Auspeisung der Pfründner auf den Krankenzimmern in sämtlichen Versorgungsanstalten der Stadt Wien vom 1. Mai 1890 definitiv unter Aufrechterhaltung und Anwendung des bereits bestehenden Krankenkosttarifes fortzuführen und die vom Magistrat beantragten geringfügigen Änderungen in der summarischen Zusammenstellung vorzunehmen.

Vom 14. März 1890, Z. 514, M. Z. 17.162.

Der zunächst der Realität Dr.-Nr. 23 und 25 Lainzerstraße, zwischen dieser Straße und der Fockgasse gelegene Platz im V. Bezirke, wird nach der langjährigen Freundin und Pflegerin Grillparzer's, Katharina Fröhlich, mit dem Namen „Fröhlichplatz“ bezeichnet.

Vom 14. März 1890, Z. 6647, Pr. Z. 607 ex 1889.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathsausschusses für die innere Stadt wird von 6 auf 8 erhöht und die von der I. Section vorgeschlagenen Änderungen der Instruction für den Stadtausschuß\*) werden genehmigt.

\*) Vide Beilage XXI zum Gemeinderathsprotokolle ex 1889.

## III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

## 1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 5. April 1890,  
M. D. Z. 215,  
betreffend die Überlassung der Volkshalle des neuen Rathhauses zu Gehilfenversammlungen.

Mittels Currende vom 31. März 1890, M. D. Z. 197, habe ich die Herren Genossenschaftscommissäre angewiesen, die einlangenden Anzeigen über stattfindende Gehilfenversammlungen nicht selbst zu übernehmen, sondern an das Einreichungsprotokoll zu leiten, von welchem sie dem betreffenden Gewerksdepartement zuzuthemen sind.

Im Nachhange zu dieser Anordnung sehe ich mich noch zu der weiteren Verfügung veranlaßt, daß die Gesuche um Überlassung der Volkshalle des neuen Rathhauses zu Versammlungen der Gewerbegehilfen vom Magistratsdepartement V in der Weise zu behandeln sind, daß vor Ertheilung der Bewilligung zur Benützung der Volkshalle von Seite des vorbezeichneten Departements bei dem betreffenden Herrn Gewerksreferenten vorerst im kurzen Wege die auf dem Acte ersichtlich zu machende Bestätigung einzuholen ist, daß gegen die Abhaltung der bezüglichen Gehilfenversammlung vom gewerbepolizeilichen Standpunkte kein Anstand obwaltet.

## 2.

Die Magistratsreferenten haben darüber zu wachen, daß den im Punkte C der Vorschrift über die Geschäftsführung des Stadtbauamtes (Anhang zum Organisationsstatut) enthaltenen Bestimmungen, wonach die Erledigungen des Magistrates an das Stadtbauamt **mit Ausnahme** der Personalangelegenheiten und Verordnungen, dann der Bau- und Benützungscensur, der Aufträge zur Behebung von bau- und feuerpolizeilichen und sanitären Gebrechen nur im Concepte (ad videndum) gelangen sollen, genau entsprechen werde.

(Magistrats-Directions-Erlaß vom 17. Jänner 1890, M. D. Z. 39.)

## 3.

Bei jenen mündlichen und schriftlichen Anmeldungen von handwerksmäßigen Gewerben, bei welchen nicht sofort der vollkommene Befähigungsnachweis erbracht wird, ist nicht nur, wie bisher, die Partei darauf aufmerksam zu machen, daß sie mit dem Gewerbsbetriebe nicht beginnen dürfe, sondern in Zukunft auch jederzeit die betheiligte Genossenschaft von einer solchen Gewerbsanmeldung behufs Überwachung und Anzeige eines allfälligen unbefugten Gewerbsbetriebes unverzüglich in der kürzesten und einfachsten Weise in die Kenntnis zu setzen.

Zugleich ist über solche Gewerbsanmeldungen in den betreffenden Departements eine Vorschreibung zu führen, in welche die betreffende Genossenschaft von Zeit zu Zeit Einsicht nehmen kann.

(Magistratsbeschluss vom 30. Jänner 1890, Z. 429.043.)

## 4.

Bei Erledigung der Erwerbsteuerrecurse und Ermäßigungsgefuche ist die Rubrik D des vorgeschriebenen Formulars F. 1. stets ordnungsmäßig auszufüllen.

(Magistrats-Directions-Erlass vom 8. März 1890, M. D. Z. 146.)

Die zwei nächsten aufeinanderfolgenden Zahlen sind  
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Die beiden nächsten aufeinanderfolgenden Zahlen sind 101. 102.

Die beiden nächsten aufeinanderfolgenden Zahlen sind 103. 104.